

11.02.2003

Neudruck

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der vorliegende Entwurf des Artikelgesetzes greift verschiedene Ansätze zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit auf:

Zu Artikel I

Zurzeit werden auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesentwicklungsprogramm, im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11.5.1995, in Gebietsentwicklungsplänen (GEP) und in Braunkohlenplänen dargestellt. Während der Landesentwicklungsplan NRW die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festlegt, konkretisieren die Gebietsentwicklungspläne diese Ziele für die regionale Ebene. Die Gebietsentwicklungspläne werden seit 1975 bei den Bezirksregierungen im Gegenstromprinzip zwischen Land und Kommunen erarbeitet.

Die gemeinsame politische Willensbildung und die Kooperationen zwischen den Städten und Kreisen sind demgegenüber unzureichend ausgebildet. Darüber hinaus erheben immer mehr Kommunen die Forderung nach mehr gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung. Damit sollen Synergieeffekte genutzt und eine größere Effektivität gemeinschaftlichen Handelns erreicht werden. Den Wechselbeziehungen zwischen konkreten kommunalen Projekten und der regionalen Landesplanung kommt dabei eine wichtige Rolle für die regionale Entwicklung zu. Die Kommunen sollen besonders die infrastrukturelle Entwicklung, die integrierte Mobilitätsplanung, die Entwicklung und Vermarktung regional bedeutsamer Gewerbe- und Freiflächen, eine regionale Einzelhandelspolitik sowie den Aufbau von Kulturnetzwerken gemeinsam und koordiniert erarbeiten.

Datum des Originals: 10.02.2003/Ausgegeben: 19.02.2003 (13.02.2003)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Zu den Artikeln II und III

Aus der Verwaltungspraxis ist das Interesse bekundet worden, den Städten und Kreisen auch bei der Erledigung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einen größeren Gestaltungsspielraum für die interkommunale Zusammenarbeit einzuräumen.

Zu Artikel IV

Das Land verfolgt bereits seit Jahren die Strategie, die Gemeinden anzuhalten, alle nach dem FSHG schon heute zulässigen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen. Davon ist noch nicht hinreichend Gebrauch gemacht.

Zu Artikel V

Das Ruhrgebiet hat viele Stärken, es

- hat eine dichte Verkehrsinfrastruktur, die seine hervorragende räumliche Lage innerhalb der Europäischen Union unterstreicht,
- profitiert von einem gut ausgebauten und differenzierten Bildungssystem mit einem hoch qualifizierten Arbeitskräftepotenzial,
- hat eine dichte Hochschul- und Forschungslandschaft mit 14 Hochschulen, 16 Technologietransferstellen, 17 Gründer- und Technologiezentren und 6 Max-Planck- und Fraunhofer-Instituten,
- verfügt über eine dichte und vielfältige Kulturlandschaft und zählt zu den bedeutenden Kulturregionen der Welt.

Zugleich befindet sich das Ruhrgebiet seit 40 Jahren in einem tief greifenden Strukturwandel. Er wurde erfolgreich eingeleitet. Der Rückgang der Montanindustrie seit Mitte der 60er Jahre führte zu einer Neubewertung der Standortqualität mit einer sinkenden Zahl von Arbeiterinnen und Arbeitern im Produzierenden Gewerbe und einer wachsenden Zahl von Angestellten vor allem im Dienstleistungssektor. Heute schaffen neue Basistechniken (z.B. Mikroelektronik, Kommunikationstechnik, Umweltschutztechnologien) Arbeitsplätze und sind zugleich Voraussetzungen für die Produktion. Diese Anpassungsfähigkeit und die Fähigkeit der Menschen im Ruhrgebiet, ihre Stärken zu nutzen, müssen unterstützt und weiterentwickelt werden. Es sind große Anstrengungen notwendig, um unter den Bedingungen eines globalisierten Wettbewerbs diese Herausforderungen zu meistern. Das Ruhrgebiet muss deshalb in die Lage versetzt werden, seine Stärken nach innen und außen überzeugend darzustellen.

In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die Fähigkeit zur Selbstorganisation des aus 11 kreisfreien Städten und 4 Kreisen gebildeten Ballungsraums zwischen Ruhr, Emscher und Lippe zu stärken. Hier hat das Ruhrgebiet eine große Tradition: Seit 1904 gibt es Zusammenschlüsse auf gesetzlicher Basis, über die die Kommunen gemeinsame, gemeindeübergreifende Probleme bearbeiten. In dieser Tradition steht auch der 1920 als Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gegründete Zusammenschluss.

B Lösung

Zu Artikel I

Mit § 10a Landesplanungsgesetz werden regionale Flächennutzungspläne in das Landesplanungsgesetz übernommen. Regionale Planungsgemeinschaften, als Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, können damit regionale Flächennutzungspläne aufstellen, die gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß dem Baugesetzbuch übernehmen. Einzelheiten bleiben einer Rechtsverordnung der Landesregierung vorbehalten.

Zu den Artikeln II und III

Mit der Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung wird eine klare Regelung für die Zulässigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - geschaffen.

Darüber hinaus wird es den Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten ermöglicht, ihnen bestimmte, übertragene Aufgaben an den Kreis zurück zu übertragen.

Diesen Zielen dienen die Änderungen der Gemeindeordnung (§§ 3,4) und der Kreisordnung (§ 2), die landesweit gelten sollen.

Zu Artikel IV:

Das Land verfolgt bereits seit Jahren die Strategie, die Gemeinden anzuhalten, alle nach dem FSHG schon heute zulässigen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen. Diesem Anliegen wird mit der Änderung des Gesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel V

Vor dem Hintergrund der seit Jahren währenden Diskussion um die Verwaltungsstrukturen im Ruhrgebiet wird mit Artikel V der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) in einen Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) umgebildet und weiterentwickelt.

Schon heute bieten sich den Kommunen in der Ruhrgebietsregion viele Möglichkeiten, Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. Im Bereich der Infrastruktur gibt es im Ruhrgebiet bereits viel versprechende Ansätze einer Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Kultur und Freizeit. Diese zu unterstützen, zu verstärken und auszubauen, aber auch den Partikularismus der einzelnen Ruhrgebietsstädte zu überwinden und das Ruhrgebiet als eine handlungsfähige Region zu präsentieren ist Aufgabe des neuen Regionalverbandes Ruhrgebiet.

Dazu bedarf es einer modernen Organisation, die in der Lage ist, die Reibungsverluste bei der Lösung der gemeinsamen ökonomischen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Aufgaben in der Ruhrgebietsregion zu bewältigen. Deshalb ist der Regionalverband Ruhrgebiet wegen wachsender öffentlicher Aufgaben eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er wird aber nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen durch einen Vorstand, eine Geschäftsführung und Bereichsleitern geführt.

Den Mitgliedskörperschaften wird die Möglichkeit eröffnet, die Erledigung interkommunaler Aufgaben auf den Verband zu übertragen. Die gemeinsame Mitwirkung der Verbandsmitglieder beispielsweise an der regionalen Raum- und Verkehrsplanung wird optimiert.

Der Regionalverband, der ein Kommunalverband ist, kann darüber hinaus in bestimmtem Umfang für seine Mitglieder gegen Entgelt erwerbswirtschaftlich tätig sein. Ausgehend von der Pflicht der Mitgliedskörperschaften, die finanziellen Lasten der Pflichtaufgaben gemeinsam tragen zu müssen, schafft das Gesetz Möglichkeiten, bei der Bemessung der Verbandsumlage den unterschiedlichen Grad der Inanspruchnahme von Verbandsleistungen zu berücksichtigen.

Zukünftig wird den Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) die Mitgliedschaft im Regionalverband Ruhrgebiet eröffnet, die nicht in dem Verbandsgebiet liegen, aber räumlich daran angrenzen.

Veränderungen können nur durch die kommunalen Akteure selber entschieden und nicht von anderen politischen Ebenen verordnet werden. Das Land kann hierfür Rahmenbedingungen setzen. Diesem Zweck dient das Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet, das die Voraussetzungen für einen neuen, nach modernen Gesichtspunkten umgebildeten Kommunalverband Ruhrgebiet schafft.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Das Artikelgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine verbesserte Zusammenarbeit der Kommunen. Durch Synergieeffekte und Verwaltungvereinfachung werden sich Kosteneinsparungen ergeben. Deren genaue Größenordnung ist allerdings nicht quantifizierbar.

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und
interkommunalen Zusammenarbeit der
Städte, Gemeinden und Kreise in Nord-
rhein-Westfalen**

**Artikel I
Änderung des Landesplanungsgeset-
zes**

Landesplanungsgesetz (LPIG)

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender neuer Abschnitt I A eingefügt:

"Abschnitt I A
Öffnungsklausel

§ 10 a
Regionaler Flächennutzungsplan

(1) Regionale Planungsgemeinschaften können einen regionalen Flächennutzungsplan nach § 9 Raumordnungsgesetz aufstellen, der zugleich die Funktion eines Gebietsentwicklungsplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuches übernimmt.

(2) Hierzu wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung der regionalen Planungsgemeinschaften
2. das Verfahren zur räumlichen Abgrenzung der Gebiete für regionale Flächennutzungspläne

3. das Verfahren zur Erarbeitung, Aufstellung, Beschlussfassung und Genehmigung sowie zu Form und Inhalt des regionalen Flächennutzungsplans
4. die zuständige Behörde für die Genehmigung des regionalen Flächennutzungsplans."

Artikel II

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für die gemeinsame Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 5 eröffnet."

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Den Gemeinden können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden.

(2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist.

(3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das Innenministerium sie erlassen, der Zustimmung des Innenministeriums.

(4) Werden den Gemeinden neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

- b) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
- der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
- durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen."

2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

§ 4
Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätz-

liche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte sind. Änderungen der Rechtsverordnung dürfen erst ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft treten.

(3) Eine Gemeinde ist zur Großen kreisangehörigen Stadt oder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweist.

(4) Eine Gemeinde ist auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreitet. Eine Gemeinde ist von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet.

"(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- a) mit einer anderen benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder mit einer benachbarten kreisfreien Stadt vereinbaren, dass ihr gemäß Absatz 1 übertragene Aufgaben von der benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder von der benachbarten kreisfreien Stadt übernommen oder für sie durchgeführt werden;
- b) mit dem Kreis vereinbaren, dass ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend."

Artikel III

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW)

§ 2 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird als Satz 4 angefügt:

"Für die gemeinsame Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 eröffnet."

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW)

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Kreise sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt unberührt. Mehrere Gemeinden können überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Kreise nehmen ferner die Aufgaben wahr, die ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Den Kreisen können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden. Pflichtaufgaben können den Kreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist.

(3) Eingriffe in die Rechte der Kreise sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das Innenministerium sie erlassen, der Zustimmung des Innenministeriums.

(4) Werden den Kreisen neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Kreise, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

2. Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Zur Effizienzsteigerung kann ein Kreis mit einem benachbarten Kreis gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihm gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 übertragene Aufgaben von dem benachbarten Kreis übernommen oder für ihn durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einem Kreis und einer benachbarten kreisfreien Stadt.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
- der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
- durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen."

Artikel IV**Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**§ 1****Aufgaben der Gemeinden und Kreise**

(1) Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, daß im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

(3) Die Kreise leiten und koordinieren den Einsatz bei Ereignissen im Sinne des Absatzes 1, in denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und in denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann (Großschadensereignisse). Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großschadensereignisse.

(4) Kreisfreie Städte und Kreise unterhalten Leitstellen sowie Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Bekämpfung von Großschadensereignissen.

(5) Die Kreise unterhalten Einrichtungen für den Feuerschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.

(6) Die für Großschadensereignisse zuständigen Behörden sowie mitwirkende Einheiten nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen (§ 11 Abs. 1 Zivilschutzgesetz).

"(7) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen."

Artikel V
Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG)

Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG)

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV.NRW.S.160) erhält die Bezeichnung "Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet (RVRG)" und wird wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt
Allgemeines

I. Abschnitt
Allgemeines

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 1 Mitgliedskörperschaften
- § 2 Rechtsform
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung

II. Abschnitt
Wirkungskreis

II. Abschnitt
Wirkungskreis

- § 4 Aufgaben und Tätigkeiten
- § 5 Verbandsverzeichnis Abfallbeseitigungsanlagen
- § 6 Maßnahmenplan

- § 4 Aufgaben und Tätigkeiten
- § 4a Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Verbandsverzeichnis Abfallbeseitigungsanlagen
- § 6 Satzungen

- § 7 Satzungen, Verbandsordnung

III. Abschnitt
Verwaltung des Verbandes

- § 7 Organe

**III. Abschnitt
Selbstverwaltung des Verbandes**

§ 8 Organe	§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	§ 8 a Auskunft und Akteneinsicht
§ 10 Bildung der Verbandsversammlung	§ 9 Bildung der Verbandsversammlung
§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung	§ 10 Einberufung und Zusammentritt der Verbandsversammlung
§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung	§ 11 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes	§ 13 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
§ 15 Zuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; gesetzliche Vertretung	§ 14 Abstimmungen
§ 16 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer; dienstrechtliche Entscheidungen	§ 15 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
§ 17 Die Beschäftigten und die Gleichstellungsbeauftragte	§ 16 Bildung des Verbandsausschusses
§ 18 Verpflichtungserklärungen	§ 17 Bildung von Ausschüssen
	§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

**IV. Abschnitt
Finanzierung der Verbandsaufgaben,
Verbandswirtschaft**

§ 19 Finanzierung der Verbandsaufgaben	§ 19 Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse
§ 20 Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen	§ 20 Entschädigung
§ 21 Organisation in Gesellschaften	§ 21 Zuständigkeiten des Verbandsdirektors, gesetzliche Vertretung

**V. Abschnitt
Aufsicht**

§ 22 Allgemeine Aufsicht	§ 22 Teilnahme an Sitzungen
--------------------------	-----------------------------

**VI. Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 23 Beanstandungsrecht
§ 24 Prüfung der Auswirkungen des § 4 Absatz 1	§ 24 Verbandsdirektor, Beigeordnete und sonstige Beamte

**VII. Abschnitt
Überleitungsvorschriften**

§ 25 Sicherung der Handlungsfähigkeit des Verbandes

§ 26 Sicherung der neuen Leitungsstruktur - Abberufung der Beigeordneten

§ 27 Beauftragter für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhrgebiet

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a.d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Regionalverband Ruhrgebiet.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er dient dem Gemeinwohl der Region Ruhrgebiet.

(3) Der Sitz des Verbandes wird durch die Verbandsordnung bestimmt.

§ 25 Verpflichtungserklärungen

**IV. Abschnitt
Verbandswirtschaft**

§ 26 Verbandsumlage

§ 27 Haushalts- und Wirtschaftsführung

**V. Abschnitt
Aufsicht**

§ 28 Aufsicht

**VI. Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 30 Übergangsvorschriften für Bebauungspläne des Verbandes

§ 31 Übergangsvorschriften für Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3

§ 32 Inkrafttreten

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1
Mitgliedskörperschaften

Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Kommunalverband Ruhrgebiet.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften sowie die Gebietskörperschaften, die nach Absatz 2 beigetreten sind.

(2) Eine kommunale Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Kreis), die an das Gebiet des Verbandes angrenzt, kann dem Verband beitreten. Der Beitritt ist erstmals zum 1. Oktober 2004 auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und später jeweils zum Beginn einer Wahlperiode möglich."

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Vereinbarung oder durch Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft beendet werden.

(2) Die Vereinbarung über den Austritt ist jederzeit auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung zum Ende der laufenden oder zum Ende einer späteren Wahlperiode möglich.

(3) Die Kündigung ist erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 1. Oktober 2009, danach innerhalb des ersten Jahres einer Wahlperiode mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode möglich. Über die Kündigung beschließt für die Mitgliedskörperschaft deren Vertretung mit Stimmenmehrheit. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband wirksam.

§ 2 Rechtsform

(1) Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine gewählten Organe. Er ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Sitz des Verbandes ist die Stadt Essen.

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

Das Gebiet des Verbandes umfaßt das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

(4) Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Diese hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.

**II. Abschnitt
Wirkungskreis**

§ 4
Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung und Aktualisierung von regionaler Planung und regionalen Entwicklungskonzepten für das Ruhrgebiet, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Mitglieder des Verbandes und für das Verbandsgebiet bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne in der Abwägung zu berücksichtigen sind,
2. Trägerschaften in regional bedeutsamen Entwicklungsfeldern unter anderem Route der Industriekultur, Emischer Landschaftspark,
3. Sicherung von Grün-, Wasser-, Wald-, und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing. Hierzu zählen regionale Tourismusförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
5. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet,

**II. Abschnitt
Wirkungskreis**

§ 4
Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Sicherung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
2. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
3. Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
4. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.

6. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung.

Die Verbandsversammlung kann durch Änderung der Verbandsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen, dass die Aufgaben nach den Nummern 5 und 6 nicht mehr als Verbandsaufgaben wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus kann der Verband weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung wahrnehmen, insbesondere

- regionale Kultur- und Sportprojekte,
- Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen,
- Raumbewachung.

Die Übernahme erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 können eine einzelne oder mehrere Mitgliedskörperschaften den Verband gegen Entgelt beauftragen, für sie kommunale Aufgaben für ihr Gemeindegebiet nach Satz 1 wahrzunehmen.

(3) Der Verband kann für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf deren Antrag Tätigkeiten wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere:

1. Abfälle behandeln, lagern und ablagern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes),
2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes),
3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum

(2) Der Verband kann darüber hinaus durch Satzung weitere kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung übernehmen. Die Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Soweit es sich um Aufgaben handelt, zu deren Erfüllung die Mitgliedskörperschaften verpflichtet sind, ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Der Verband kann für eine Mitgliedskörperschaft auf deren Antrag folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

1. Abfälle behandeln, lagern und ablagern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes),
2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes),
3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum

Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,

4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Abs. 5 des Landschaftsgesetzes).

(4) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 3 Nr. 1 Abfälle auch dann behandeln, lagern und ablagern, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Beseitigungspflicht ausgeschlossen haben (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Abfallgesetzes).

(5) Eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften können dem Verband gegen Entgelt weitere Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen im Rahmen kommunaler Bauleitplanung übertragen. Tätigkeiten gegen Entgelt werden erwerbswirtschaftlich wahrgenommen. Durch Kündigung im ersten Jahr einer Kommunalwahlperiode zu Beginn der nächsten Wahlperiode des Verbandes kann eine Mitgliedskörperschaft Tätigkeiten in ihre Zuständigkeit zurückholen.

(6) Die Übernahme der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 3 bis 5 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

(7) Nach Maßgabe der Verbandsordnung kann der Verband Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und ihrer Gesellschaften übernehmen.

(8) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit.

Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und von Verunstaltungen des Landschaftsbildes übernehmen,

4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Abs. 5 des Landschaftsgesetzes).

(4) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 3 Nr. 1 Abfälle auch dann behandeln, lagern und ablagern, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Beseitigungspflicht ausgeschlossen haben (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Abfallgesetzes).

(5) Der Verband kann darüber hinaus für eine Mitgliedskörperschaft oder eine kreisangehörige Gemeinde im Verbandsgebiet auf deren Antrag weitere Tätigkeiten wahrnehmen. Die Übernahme der Tätigkeiten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedskörperschaften.

(6) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit.

(7) Die Übernahme der Tätigkeiten nach den Absätzen 3, 4 und 5 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

§ 4a

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Verband eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Verbandes mit, die die Belange von Frauen betreffen oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Verbandsdirektors widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.

§ 5
Verbandsverzeichnis
Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Über diejenigen Flächen, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen, wird ein Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung aufgestellt. Das Verzeichnis kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung ist mit den beteiligten Gemeinden und Kreisen zu erörtern. Weicht die beabsichtigte planmäßige Darstellung des Verbandsverzeichnisses von Darstellungen oder Festsetzungen in bestehenden Bauleitplänen ab, sind diese Pläne und die Abweichungen in die Erörterung einzubeziehen. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Verbandsverzeichnis bewirkt eine Beteiligung des Verbandes nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches an der Bauleitplanung der Gemeinden für die in das Verzeichnis aufgenommenen Flächen.

§ 5
Verbandsverzeichnis
Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Über diejenigen Flächen, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 fallen, wird ein Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung aufgestellt. Das Verzeichnis kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung ist mit den beteiligten Gemeinden und Kreisen zu erörtern. Weicht die beabsichtigte planmäßige Darstellung des Verbandsverzeichnisses von Darstellungen oder Festsetzungen in bestehenden Bauleitplänen ab, sind diese Pläne und die Abweichungen in die Erörterung einzubeziehen. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses. Das Verbandsverzeichnis bewirkt eine Beteiligung des Verbandes nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches an der Bauleitplanung der Gemeinden für die in das Verzeichnis aufgenommenen Flächen.

(2) Der Verband kann im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen errichten, übernehmen, erweitern, einschränken und auflösen.

§ 6
Maßnahmenplan

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen anfallenden Maßnahmen einen Maßnahmenplan auf, der der jeweiligen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben ist.

(2) Der Maßnahmenplan sowie seine Anpassung und Fortschreibung sind von der Verbandsversammlung zu beschließen und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7
Verbandsordnung, Satzungen

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen. Seine inneren Angelegenheiten regelt er durch die Verbandsordnung, die für ihn als Satzung gilt.

(2) Der Verband kann im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen errichten, übernehmen, erweitern, einschränken und auflösen.

§ 6
Satzungen

(1) Der Verband kann seine Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegenüber Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsdirektor hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

III. Abschnitt
Verwaltung des Verbandes

§ 7
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor.

(2) Die Verbandsordnung soll bei einer Wahrnehmung von Aufgaben, Tätigkeiten, Projekten oder Planungsleistungen nach § 4 Abs. 2 und 5, soweit diese nur für einzelne oder mehrere Mitgliedskörperschaften erbracht werden, eine Beschränkung der Teilnahme der Verbandsmitglieder an der Beschlussfassung oder die unterschiedliche Gewichtung der Stimmen in den Verbandsorganen, in denen die Mitglieder vertreten sind oder für die sie ein Vorschlagsrecht haben, vorsehen. Im Übrigen kann die Verbandsordnung die sonstigen Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

(4) Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Abschnitt Selbstverwaltung des Verbandes

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 6,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und deren Stellvertreter,
4. die Wahl des Verbandsdirektors und der Beigeordneten,
5. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. den Erlaß der Haushaltssatzung, die Festsetzung des Investitionsprogramms, die Verbandsumlage, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
7. die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Abs. 3, 4 und 5,
8. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes, die Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie deren Änderung.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuß zuständig ist (§ 15 Abs. 1), vorbehalten.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Verbandes geführt werden soll,

§ 9 Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden.

2. die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verbandsordnung (§ 10 Abs. 9),
3. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter,
4. die Wahl, Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, ihres oder seines allgemeinen Vertreters sowie der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandsordnung und von Satzungen,
6. den Wirtschaftsplan und die Festsetzung des Investitionsprogramms, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Verbandsumlage,
7. die Kriterien, nach denen die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 vom örtlichen Wirkungskreis abgegrenzt werden,
8. die Übernahme von Aufgaben, Tätigkeiten, Projekten oder Planungsleistungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 und 7,
9. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes, die Organisation in Gesellschaften (§ 21) sowie deren Änderung,
10. den Beitritt von Gebietskörperschaften nach § 2 Abs. 2 und das Ausscheiden von Mitgliedskörperschaften nach § 3 Abs. 2 und 3 einschließlich der Regeln, nach denen der Finanz- und Vermögensausgleich aus Anlass des Beitritts einer Gebietskörperschaft oder des Ausscheidens einer Mitgliedskörperschaft erfolgt (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist (§ 13), vorbehalten.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 125 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 125 000 Einwohner und für eine Resteinwohnerzahl von

mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Bei der Wahl eines Mitglieds ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaften nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

(4) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Absatz 1.

(6) Die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit zehn Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zur Verbandsversammlung aus den im Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind von der Verbandsversammlung durch Satzung zu regeln.

(7) Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

(8) Außerdem nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften sowie je ein für die Dauer seiner Wahlzeit bestelltes und im Verbandsgebiet ansässiges stimmberechtigtes Mitglied der Bezirksplanungsräte bei den Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil; die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften können durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten vertreten werden.

(9) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften.

§ 10 Bildung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften deren Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach ihrer

§ 10 Einberufung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

Wahl für deren Wahlzeit gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt. Das nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Mitglied nimmt den ersten Sitz seiner Liste ein.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung aufgrund des Erst-

(2) Die Verbandsversammlung muß jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muß die Verbandsversammlung einberufen werden.

(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind. Die Verbandsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Verbandsversammlung.

stimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(5) Die Reservelisten von den für das Gebiet des Verbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, sind bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einzureichen. Diese oder dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall ge-

wählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Der Verbandsversammlung können beratende Mitglieder nach Maßgabe der Verbandsordnung angehören.

(10) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

§ 11

Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung;
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen

§ 11

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 14 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 14 Abs. 2 zu wählen.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Verbandsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann

teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 14 Abs. 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(5) Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung können Ausschüsse und Fraktionen gebildet werden. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Gemeindeordnung entsprechend.

(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter.

§ 12

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln des § 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsdirektor die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Verbandsversammlung bestellt.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
3. die Verwaltungsführung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu überwachen,
4. die für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Verbandsverzeichnisses und des Maßnahmenplanes notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Die Verbandsordnung kann weitere Aufgaben zuweisen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Vorstand seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

§ 13
Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit
des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und den Vorsitzenden der in der Verbandsversammlung gebildeten Fraktionen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 14

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen

Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuß aus, wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, einen Nachfolger.

(4) Hat die Verbandsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Verbandsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 15

Zuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; gesetzliche Vertretung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse vor und führt sie in eigener Verantwortung aus. Sie oder er leitet die Verbandsverwaltung eigenverantwortlich. Der Vorstand kann weitere Aufgaben übertragen; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Verband in seinen Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(3) Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter wird zur allgemeinen Vertreterin oder

§ 15

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über alle nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
3. die Verwaltungsführung des Verbandsdirektors zu überwachen,
4. die für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Verbandsverzeichnis notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(2) Der Verbandsausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf den Verbandsdirektor übertragen.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuß

zum allgemeinen Vertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bestellt.

§ 16

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Bereichsleiter; dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Dienstzeit erfolgen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden in einem Dienstvertrag geregelt. Im Übrigen trifft der Vorstand die dienstrechtlichen Entscheidungen über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(3) Die Verbandsordnung kann weitere Regelungen treffen.

seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

§ 16

Bildung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzenden und fünfzehn weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden nach § 14 Abs. 3 für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Verbandsausschuß aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Verbandsausschusses nach § 14 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die im Verbandsausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Verbandsversammlung oder einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 3 zu benennen. Das benannte Mitglied der Verbandsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Verbandsversammlung zum Mitglied des Verbandsausschusses bestellt. Sie wirken im Verbandsausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 17

Die Beschäftigten und die Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die dienstrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

(2) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Verband eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Verbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Vorstandes, der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers widersprechen; in diesem Fall hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Die Verbandsordnung kann weitere Regelungen treffen.

§ 17

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muß einen Rechnungsprüfungsausschuß bilden.

(2) Die Verbandsversammlung regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit sie stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Jedem Ausschuß müssen mindestens zwei sachkundige Bürger angehören, die auf Vorschlag der in § 9 Abs. 6 genannten Organisationen zu wählen sind und von denen je einer auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfallen muß. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 3 Satz 1 nicht zustande, wählt die Verbandsversammlung zunächst die Ausschußmitglieder nach Absatz 2 und sodann in einem weiteren Wahlgang die Vertreter der in § 9 Abs. 6 genannten Organisationen; legt einer von

diesen sein Amt nieder oder scheidet er aus einem anderen Grunde aus dem Ausschuß aus, so wird auf Vorschlag der Organisationen, auf deren Wahlvorschlag der bisherige sachkundige Bürger gewählt worden war, ein Nachfolger gewählt.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.

(6) § 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder ihrem oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beschäftigten des Verbandes zu unterzeichnen, soweit die Gesetze oder die Verbandsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 18 Sitzungen und Beschlußfassung des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

(1) Der Verbandsausschuß und die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsdirektor festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Be-

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung und auf Geschäfte, die aufgrund einer, in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

ratungspunkte schriftlich beantragt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Ausschüsse gilt § 12 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuß angehören, und Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(3) §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

IV. Abschnitt Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandswirtschaft

§ 19
Finanzierung der Verbandsaufgaben

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitglieds-körperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Verbandsumlage).

§ 19
Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

(1) Für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann nicht vom Verbandsdirektor angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Verbandsausschuß;
3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung, bei Mitgliedern des Verbandsausschusses der Verbandsausschuß, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuß bzw. dem Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
6. sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Verband nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(2) Erleidet der Verband infolge eines Beschlusses der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder der Ausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach diesem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war oder
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Verbandsumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung der Verbandsumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Verbandes verbinden. § 55 Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Mit Ausnahme der Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 kann die Umlagepflicht durch die Verbandsordnung auf einen Höchstbetrag beschränkt, differenziert oder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere für die Finanzierung der vom Verband übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften. Handelt es sich um Einrichtungen des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelner Mitgliedskörperschaften zustatten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

§ 20
Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband hat seine Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 20
Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu

ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung entsprechende Anwendung.

(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein durch Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Durch Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Durch Satzung können die näheren Einzelheiten geregelt werden.

(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen durch Satzung bestimmten Sitzungen gezahlt werden kann. Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld.

(5) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

§ 21
Organisation in Gesellschaften

Der Verband kann zur Durchführung seiner in § 4 genannten Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen Gesellschaften des privaten Rechts mit beschränkter Haftung gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Regelungen der §§ 108 ff Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 21
Zuständigkeiten des Verbandsdirektors,
gesetzliche Vertretung

(1) Der Verbandsdirektor hat

1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Ausschüsse vorzubereiten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses auszuführen,
2. die ihm vom Verbandsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
4. den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet der Absätze 3 und 4 gesetzlich zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsdirektor Anordnungen, die einen Beschluß des Verbandsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Er hat den Verbandsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Verbandsausschuß kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.

(3) Vertreter des Verbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Verbandsausschuß bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Verbandes sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Verbandsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Verband das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(5) Werden die vom Verband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der

Verband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist der Verband schadensersatzpflichtig, wenn die vom Verband bestellten Personen nach Weisung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gehandelt haben.

**V. Abschnitt
Aufsicht**

§ 22
Allgemeine Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird (allgemeine Aufsicht).

(2) Im Übrigen gelten für die Aufsicht über den Verband die §§ 118, 119, 120 und 123 Gemeindeordnung entsprechend.

**VI. Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

§ 22
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.

(2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte oder Angestellte des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 23
Beanstandungsrecht

(1) Verletzt ein Beschluß der Verbandsversammlung das geltende Recht, so hat der Verbandsdirektor ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Verbandsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluß, so hat der Verbandsdirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(2) Auf Beschlüsse des Verbandsausschusses findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 der

Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Verbandsdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Verband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 24

Prüfung der Auswirkungen des § 4 Absatz 1

Der Landtag - Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - prüft rechtzeitig vor Ablauf der zweiten auf das In-Kraft-Treten des § 4 Abs. 1 folgenden Kommunalwahlperiode, ob es notwendig ist, dass der Verband die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 auch künftig als Pflichtaufgaben erledigt.

§ 24

Verbandsdirektor, Beigeordnete und sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgelegt wird, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie sind im Hauptamt zu bestellen. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Der Verbandsdirektor oder ein Beigeordneter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 71 über die Wiederwahl der Beigeordneten sowie § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Verbandsdirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Verbandsdirektors nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist; die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuß. Die Beigeordneten vertreten den Verbandsdirektor in ihrem Arbeitsgebiet.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsdirektor und Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt

werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter des Verbandsdirektors ist der Verbandsausschuß, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Verbandes ist der Verbandsdirektor. Die Beamten des Verbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses vom Verbandsdirektor ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Verbandsdirektor. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

VII. Abschnitt Überleitungsvorschriften

§ 25
Sicherung der Handlungsfähigkeit des
Verbandes

Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung des Kommunalverbands Ruhrgebiet übt der Verbandsausschuß seine Tätigkeiten entsprechend § 15 Abs. 1 KVRG bis zum Zusammentritt der erstmals nach diesem Gesetz gewählten Verbandsversammlung weiter aus. Er überwacht die Erledigung der Aufgaben durch die Beauftragte oder den Beauftragten (§ 27).

§ 25
Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

IV. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 26

Sicherung der neuen Leitungsstruktur
- Abberufung der Beigeordneten

Die Amtszeit der Beigeordneten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet endet mit Ablauf des 30. September 2004. Die vor diesem Termin gewählten oder wieder gewählten Beigeordneten gelten zu diesem Zeitpunkt als abberufen, soweit ihre Amtszeit nicht vorher abgelaufen ist.

§ 26

Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Verbandsumlage).

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Verbandsumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung der Verbandsumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Verbandes verbinden. § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Mitgliedskörperschaften zustatten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der

§ 27

Beauftragter für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhrgebiet

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet bestellt spätestens bis zum 30. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Oktober 2004 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhrgebiet. Sie oder er trifft anstelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Regionalverbandes Ruhrgebiet die notwendigen Entscheidungen der laufenden Verwaltung. Er ist berechtigt, den Verband insoweit gesetzlich zu vertreten. Sie oder er bereitet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung vor. Ihr oder sein Amt endet durch Beschluss des Vorstands."

Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

§ 27

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr über alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und nach Schluß des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie § 55 Kreisordnung entsprechend.

(3) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

**V. Abschnitt
Aufsicht**

§ 28

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird (allgemeine Aufsicht).

(2) Soweit der Verband seine Aufgaben nach Weisung erfüllt, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

VI. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

§ 30

Übergangsvorschriften für Bebauungspläne des Verbandes

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften des Verbandes gelten als Bebauungspläne der Gemeinden weiter, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die jeweilige Gemeinde.

(2) Auf Bebauungspläne des Verbandes, die sich in der Aufstellung oder Anhörung befinden, findet § 4a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes Anwendung.

§ 31

Übergangsvorschriften für Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3

Der Verband führt Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, die er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, fort, sofern die jeweilige Mitgliedskörperschaft binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Einvernehmen erklärt.

§ 32

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.

Artikel VI

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel V am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Mit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in das Landesplanungsrecht regionale Flächennutzungspläne einzuführen. Mit dem Artikel I werden die bundesgesetzlichen Rahmenvorgaben mit der Einfügung in das Landesplanungsgesetz übernommen. Regionale Planungsgemeinschaften haben nunmehr die Möglichkeit, in interkommunaler Zusammenarbeit regionale Flächennutzungspläne aufzustellen, die gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach dem Baugesetzbuch übernehmen.

Das Verfahren zur Bildung der regionalen Planungsgemeinschaften, die räumliche Abgrenzung der Gebiete sowie das Verfahren zur Erarbeitung, Aufstellung, Beschlussfassung und Genehmigung sowie die Anforderungen an Form und Inhalt als auch die Behördenzuständigkeit bleiben einer Rechtsverordnung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags vorbehalten, die mit der Verabschiedung des Gesetzes erlassen werden soll. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gilt § 16 Landesplanungsgesetz.

II.

Mit den Änderungen der §§ 3 und 4 GO und des § 2 KrO (Artikel II und III) wird den Gemeinden und Kreisen eine klare Regelung für die Zulässigkeit der kommunalen Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegeben. Gemeinden erhalten die Möglichkeit, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG auf eine andere Gemeinde übertragen zu können. Der Zusammenschluss zu Zweckverbänden gemäß §§ 4 ff GkG zur gemeinsamen Erfüllung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wird zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsebenen durch dieses Gesetz nicht zugelassen.

Darüber hinaus wird den Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten ermöglicht, ihnen nach § 4 Abs. 1 GO übertragene Aufgaben auf den Kreis zurück zu übertragen.

Rechtsgrundlage für die gemeinsame Wahrnehmung kommunaler Aufgaben ist das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG -. Nach § 1 dieses Gesetzes dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich solche Aufgaben wahrnehmen, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG nicht zulässig, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

In der Praxis wird insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG die kommunale Zusammenarbeit in den Fällen für rechtlich problematisch gehalten, in denen den Gemeinden oder Kreisen gemäß §§ 15, 5 Abs. 3 LOG NRW Pflichtaufgaben übertragen werden und zugleich gemäß §§ 15, 5 Abs. 3 Satz 3 Satz 2 LOG NRW bestimmt wird, dass diese Aufgaben von den Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 GO als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

In einem solchen Fall muss in der Rechtsvorschrift, mit der die Aufgabe übertragen wird, bestimmt werden, welche Behörde sachlich und örtlich zuständig ist (§§ 15, 5 Abs. 3 Satz 1 LOG NRW). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu klären, ob es sich bei der Zuständigkeitsrege-

lung bereits um eine Weisung im Sinne des Weisungsrechts handelt und somit § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG einer interkommunalen Zusammenarbeit entgegensteht, oder ob es sich lediglich um eine Regelung handelt, mit der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe übertragen wird.

Das OVG NW hat in seinem Urteil vom 6.5.1986 - 15 A 943/82 - u.a. ausgeführt, dass § 1 Abs. 1 Satz 2, 2 Alt. GkG die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erst dann ausschließt, "wenn ein Gesetz sie ausdrücklich verbietet; vielmehr dürfen sich die Gemeinden auch dann nicht zu den im Gesetz vorgesehenen Kooperationsformen zusammenschließen, wenn einer gesetzlichen Regelung im Wege der Auslegung zu entnehmen ist, dass sie der vorgesehenen Art der Aufgabenerledigung entgegensteht."

Eine interkommunale Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist nach geltender Rechtslage nur zulässig, wenn die Rechtsvorschrift, mit der die jeweilige Aufgabe übertragen wird, ausdrücklich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG eröffnet.

Artikel IV regelt die künftig zugelassene interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Besonderheiten des FSHG.

III.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren währenden Diskussion um die Verwaltungsstrukturen im Ruhrgebiet wird mit Artikel V der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) in einen neuen Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) umgebildet und weiterentwickelt. Das Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet eröffnet dem neuen Verband die Möglichkeit, sich modern und dienstleistungsorientiert zu organisieren.

Vorgesehen sind neben der Möglichkeit eines Verbandsbeitritts für an das Gebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet angrenzende Gebietskörperschaften (kreisfreie Stadt oder Kreis) zum 1. Oktober 2004 auch - in engen Grenzen - eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinbarung oder Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft. Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Dort sind die Grundsätze festzulegen, nach denen ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten ist.

Der Verband hat pflichtige Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Darüber hinaus kann der Verband weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung wahrnehmen, insbesondere regionale Kultur- und Sportprojekte und die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen (Absatz 2).

Die Übernahme erfolgt für das gesamte Verbandsgebiet.

Die Übernahme dieser Aufgaben bedarf der Änderung der Verbandsordnung durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefassten Beschluss.

Unabhängig davon können eine einzelne oder mehrere Mitgliedskörperschaften den Verband gegen Entgelt beauftragen, für sie kommunale Aufgaben nur für ihr Gemeindegebiet wahrzunehmen.

Des Weiteren können dem Verband gegen Entgelt weitere Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen im Rahmen kommunaler Bauleitplanung übertragen werden.

Eine effektive Strukturpolitik für das Ruhrgebiet muss Landes- und kommunale Interessen projektorientiert bündeln. Die Projekt Ruhr GmbH praktiziert dies zurzeit in vielen Projekten.

Das Gesetz ermöglicht es dem Verband, nach Maßgabe der Verbandsordnung Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und ihrer Gesellschaften zu übernehmen. Die rechtlichen Voraussetzungen dazu sind in § 4 Abs. 7 geschaffen. Unabhängig davon kann der Verband nach § 21 zur Durchführung seiner in § 4 genannten Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen Gesellschaften des privaten Rechts mit beschränkter Haftung gründen oder sich an ihnen beteiligen. Dies schließt ein, dass der Verband und die Projekt Ruhr GmbH eine gemeinsame Gesellschaft mit dem Ziel der "Übernahme" der Projekt Ruhr GmbH durch den Verband gründen können.

Ausgehend von der Pflicht der Mitgliedskörperschaften, die finanziellen Lasten der Pflichtaufgaben gemeinsam tragen zu müssen, schafft das Gesetz Möglichkeiten, bei der Bemessung der Verbandsumlage dem unterschiedlichem Grad der Inanspruchnahme von Verbandsleistungen zu berücksichtigen.

Wichtigstes Gremium ist die Verbandsversammlung, in der neben den gewählten Vertretern der Gebietskörperschaften die Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte) geborene Mitglieder sind. Damit wird die Verbandsversammlung als politisches Steuerungsinstrument mehr Gewicht erhalten.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soll aber weitgehend nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Deshalb wird der Verband einen Vorstand, eine Geschäftsführung und Bereichsleitungen haben. Diese Funktionen werden auf der Grundlage privatrechtlicher Dienstverhältnisse wahrgenommen. Auch im Übrigen wird die Verbandswirtschaft an privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet.

Zur Stärkung der Selbstorganisation des Verbandes gibt das Gesetz lediglich Rahmenbedingungen vor; die konkrete Ausgestaltung bleibt den Mitgliedskörperschaften durch Gestaltung der Verbandsordnung und der Satzungen vorbehalten.

Mit dem Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet wird die Entwicklung des Ruhrgebietes als Region im Vordergrund der Neuordnung der interkommunalen Zusammenarbeit gestellt. Damit soll zugleich ein Signal für andere Regionen des Landes gegeben werden, sich in ähnlicher Weise auf den Grundlagen bestehender gesetzlicher Regelungen zu organisieren, um als einheitliche Regionen aufzutreten und dadurch ihre Chancen im europäischen Wettbewerb zu verbessern.

IV.

Artikel VI: Die Regelungen zu Artikel V sollen deshalb erst nach der nächsten Kommunalwahl und zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung mit neuen Kompetenzen und neuen Kompetenzen des Regionalverbandes Ruhrgebiet mit dem 1. Oktober 2004 in Kraft treten, um zu vermeiden, dass die Verbandsversammlung noch vor der nächsten Kommunalwahl umgebildet werden muss.

Im Interesse einer frühestmöglichen Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit treten die übrigen Regelungen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel I (Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Einfügung eines neuen § 10 a).****Absatz 1**

Mit der Ergänzung des Landesplanungsgesetzes werden die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben aus dem § 9 Raumordnungsgesetz in das Landesplanungsgesetz übernommen. Damit wird regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, einen regionalen Flächennutzungsplan zu erarbeiten, der gleichzeitig die Funktion eines Gebietsentwicklungsplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 BauGB übernimmt. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, durch interkommunale Kooperation gemeinsame Flächennutzungspläne im Rahmen des Baugesetzbuches zu erarbeiten und aufzustellen.

Absatz 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss zum Gesetz eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der die näheren Einzelheiten zur Bildung der regionalen Planungsgemeinschaften, die räumliche Abgrenzung sowie die Erarbeitung, Aufstellung, Beschlussfassung und Genehmigung, sowie die Anforderungen an Form und Inhalt und die Behördenzuständigkeit für die regionalen Flächennutzungspläne geregelt werden.

Zu den Artikeln II und III (Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)**Zu § 3 Abs. 2 GO; § 2 Abs. 2 KrO**

Mit der Änderung des § 3 GO sowie § 2 KrO wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen den Kommunen bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eine kommunale Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG ermöglicht wird.

Zu § 3 Abs. 5 GO; § 2 Abs. 5 KrO

Gemäß § 5 Abs. 5 LOG NRW ist die zuständige Behörde nach den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung möglichst ortsnah zu bestimmen. Diesem Gebot werden verschiedene Formen der Zusammenarbeit nicht gerecht.

So entspricht der Zusammenschluss zu einem Zweckverband zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung regelmäßig nicht diesem Gebot, da bereits durch die Bildung eines Zweckverbandes auf der untersten Stufe (kreisangehörige Gemeinde mit einer anderen kreisangehörigen Gemeinde desselben Kreises) eine neu (oberhalb einer kreisangehörigen Gemeinde und unterhalb des Kreises angesiedelte) Verwaltungsebene entsteht. Dies steht der Forderung nach einer einfachen Verwaltung entgegen. Die Bildung von Zweckverbänden mit anderen Beteiligten würde u. U. zu einer noch komplizierteren Verwaltung führen und der in § 5 Abs. 5 LOG NRW normierten Forderung nach einer einfachen Verwaltung erst recht entgegenstehen.

Der Zusammenschluss zu Zweckverbänden kommt somit als mögliche Form der interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht in Betracht.

Die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kommt im Übrigen deshalb nicht in Betracht, weil die Wahr-

nehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung regelmäßig das Recht und die Pflicht impliziert, Verwaltungsakte zu erlassen. Hierzu ist eine Arbeitsgemeinschaft jedoch nicht befugt.

Die kommunale Zusammenarbeit zweier (oder mehrerer) nicht benachbarter Gebietskörperschaften ist nicht gewollt, da dies der in § 5 Abs. 5 LOG normierten Forderung, dass die zuständige Behörde nach den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung möglichst ortsnah zu bestimmen ist, widerspricht.

Somit bleibt als Form für die interkommunale Zusammenarbeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. GkG mit den Möglichkeiten, dass Aufgaben, die einer Gemeinde oder einem Kreis übertragen wurden, sowohl von einer anderen benachbarten Gemeinde oder von einem anderen benachbarten Kreis übernommen als auch für sie bzw. für ihn durchgeführt werden.

Zu § 3 Abs. 6 GO; § 2 Abs. 6 KrO

Wird bereits durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften bestimmt, dass eine bestimmte Aufgabe von den Gemeinden oder Kreisen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird, ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine interkommunale Zusammenarbeit nur zulässig, wenn sich weder aus den Rechtsvorschriften des Bundes bzw. der Europäischen Gemeinschaften noch aus den Rechtsvorschriften, mit denen die Aufgabe übertragen wird, etwas Gegenteiliges - ggf. im Wege der Auslegung - ergibt.

Außerdem kommt eine kommunale Zusammenarbeit nach dem GkG bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nur eingeschränkt oder gar nicht in Betracht, wenn sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder wenn durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter unangemessen beeinträchtigt werden oder wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Zu § 4 Abs. 5 GO

Gemäß § 4 Abs. 1 GO können den Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten neben den Aufgaben nach §§ 2 und 3 GO zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

Von dieser Möglichkeit ist in der Vergangenheit Gebrauch gemacht worden, indem statt der Kreise nunmehr die Mittleren und in noch größerem Maße die Großen kreisangehörigen Städte auf ihrem Gebiet für einen bestimmten Aufgabenkatalog zuständig geworden sind. Diese Städte gelten auf Grund ihrer Einwohnerzahl als hinreichend leistungsfähig, um im Interesse einer orts- und bürgernahen Verwaltung und einer Stärkung der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung auf Gemeindeebene einzelne, den Kreisen zugewiesene Aufgaben von diesen zu übernehmen.

Für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach § 4 Abs. 5 GO übertragen worden sind, sind neben den kreisfreien Städten sowohl die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte (als örtliche Träger) als auch die Kreise (als überörtliche Träger) sachlich zuständig und somit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 GkG zu deren Erfüllung berechtigt oder verpflichtet. Eine kommunale Zusammenarbeit nach GkG zwischen Mittlerer oder Großer kreisangehöriger Stadt und Kreis ist daher durch § 1 Abs. 1 Satz 1 GkG insoweit nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings entfaltet hier regelmäßig Art. 1 des 1.

Funktionalreformgesetzes (FRG) in Verbindung mit der Rechtsvorschrift, mit der die Aufgabe auf die Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt übertragen wurde, eine Sperrwirkung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG (vgl. OVG NW, Urteil vom 6.5.1986 - 15 A 943/82 -).

Mit der Änderung des § 4 GO wird diese Sperrwirkung aufgehoben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte die gemäß § 4 Abs. 1 GO übertragenen Aufgaben als örtliche Träger für sich selbst, im Übrigen der Kreis die Aufgaben jedoch als überörtlicher Träger für die Gemeinden seines Bezirks wahrnimmt. § 1 Abs. 1 Satz 1 GkG steht demnach einer kommunalen Zusammenarbeit nicht entgegen, falls Mittlere oder Große kreisangehörige Städte vereinbaren, eine solche Aufgabe gemeinsam nach GkG wahrzunehmen, da in diesem Fall alle Beteiligten die Aufgabe als örtliche Träger wahrnehmen. Rechtlich unbedenklich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GkG ist auch eine Vereinbarung nach GkG, mit der sich der Kreis verpflichtet, eine solche Aufgabe von einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt - dann als überörtlicher Träger - zu übernehmen.

Rechtlich unzulässig ist dagegen eine Vereinbarung, mit der sich der Kreis verpflichtet, die (örtliche) Aufgabe für die Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt (ebenfalls in örtlicher Trägerschaft) durchzuführen. Hierzu ist der Kreis nicht berechtigt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GkG). Rechtlich unzulässig ist auch eine Vereinbarung, mit der sich eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt verpflichtet, die Aufgabe für sich als örtlichen Träger und im Übrigen für den Kreis als überörtlichen Träger wahrzunehmen. Zu Letzterem ist die Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt nicht berechtigt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GkG).

Zu Artikel IV (Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384)

Das Land verfolgt bereits seit Jahren die Strategie, die Gemeinden anzuhalten, alle nach dem FSHG schon heute zulässigen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen. Mit der Änderung der §§ 3, 4 GO und § 2 KrO (Artikel II und III) wäre den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, ihnen übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernehmen oder durchführen zu lassen. Diese Änderung soll allerdings nur insoweit gelten, als dies nicht aus fachlichen Notwendigkeiten durch ein Fachgesetz eingeschränkt wird. Hiervon wird für das FSHG aus folgenden Erwägungen Gebrauch gemacht:

Die Aufgaben nach dem FSHG und deren Eignung für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit sind unterschiedlich ausgeprägt.

Die Änderung gewährleistet die Durchführung der Aufgaben auf der Basis öffentlich – rechtlicher Vereinbarungen im Rahmen der von den Kommunen selbst gewählten und verantworteten Schutzziele.

Zu Artikel V (Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet - RVR -)

Zu § 1 (Rechtsform und Sitz)

Absatz 1

Die Mitgliedskörperschaften des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR), die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a.d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Kommunalverband Ruhrgebiet.

Absatz 2

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem öffentlichen Wohl dient. Der Verband ist ein Kommunalverband mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe.

Absatz 3

Das Gesetz überlässt es den Mitgliedskörperschaften, den Sitz des Regionalverbandes Ruhrgebiet zu bestimmen.

Zu § 2 (Mitgliedschaft)

Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass nicht nur die Städte und Kreise nach § 1 Abs. 1 Mitglieder des Regionalverbandes Ruhrgebiet sind, sondern auch die kommunalen Gebietskörperschaften (kreisfreie Stadt oder Kreis), die dem Verband nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind.

Absatz 2

In der Erwartung der Attraktivität des neuen Verbandes können die an das Gebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften (kreisfreie Stadt oder Kreis) erstmals zum 1.10.2004 (Beginn der nächsten Wahlperiode) dem Verband beitreten. Das Verbandsgebiet umfasst räumlich das Gebiet der Mitgliedskörperschaften nach § 1 Abs. 1. Da die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung erst nach dem 1.10.2004 stattfinden wird, wirkt der Beschluss der Verbandsversammlung zum Beitritt einer Gebietskörperschaft auf dieses Datum zurück. Der Beitritt bedarf einer rechtsverbindlichen Erklärung der beitretenden Gebietskörperschaft und eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beitritt ist nach dem 1.10.2004 jeweils zum Beginn einer Wahlperiode möglich. Der nächste Beitrittstermin wäre demnach der 1.10.2009. Damit wird eine Kontinuität in der Verbandsmitgliedschaft und in der Verbandsarbeit gewährleistet.

Die finanz- und vermögensrechtlichen Folgen eines Verbandsbeitritts regeln die Vertragspartner.

Zu § 3 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Absatz 1

Um zu gewährleisten, dass der Verband auch künftig vom übereinstimmenden Willen seiner Mitgliedskörperschaften getragen ist, eröffnet § 3 die Möglichkeit des Mitgliederwechsels. Dieser kann entweder dadurch geschehen, dass der Verband und das Mitglied dessen Ausscheiden vereinbaren. Das Gesetz räumt einer Mitgliedskörperschaft auch die Möglichkeit ein, gegenüber dem Verband ihre Kündigung zu erklären.

Absatz 2

Die Austrittsvereinbarung ist jederzeit zum Ende der laufenden oder zum Ende einer späteren Wahlperiode möglich. Der erstmalige Austritt ist demnach zum 1.10.2009 möglich. Das Ende einer Wahlperiode ist deshalb gewählt, um die Verbandsarbeit während der Wahlperiode nicht zu stören und die sonstige Auseinandersetzung unkompliziert zu gestalten.

Absatz 3

Während es für die Austrittsvereinbarung keiner Frist bedarf, kann die Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 1.10.2009 erklärt werden. Dazu muss eine mögliche Kündigung spätestens am 30.9.2008 dem Verband zugegangen sein. Außerdem sind die Formerfordernisse einzuhalten, d.h. es müssen ein wirksamer Beschluss der Vertretung der Mitgliedskörperschaft und eine schriftliche Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten vorliegen. Die Rechte und Pflichten

ten des Hauptverwaltungsbeamten nach der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung bleiben unberührt.

Absatz 4

Die Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung ist als innerverbandliche Angelegenheit zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu regeln. Dazu sind in der Verbandsordnung allgemeine Regeln eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds im Sinne einer Gesamtbewertung aller Rechte und Pflichten festzulegen.

Zu § 4 (Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planleistungen)

Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Aufgaben sind pflichtige Aufgaben des Verbandes, von denen er nicht durch Änderung der Verbandsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung befreit werden kann.

Die Begründung der Pflicht zur Erledigung der Aufgaben gemäß Nr. 2 ist mit der Erwartung verbunden, dass sich das Land an deren Finanzierung durch den Verband nach Maßgabe des Haushalts auch künftig in ähnlicher Weise beteiligen wird, wie dies zurzeit im Verhältnis zu den Trägerkommunen geschieht.

Die Kriterien der Abgrenzung der regionalen Aufgaben gemäß Nr. 4 vom örtlichen Wirkungskreis legt die Verbandsversammlung fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 7).

Die Verbandsversammlung kann durch Änderung der Verbandsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen, dass die Aufgaben nach den Nummern 5 und 6 nicht mehr als Verbandsaufgaben wahrgenommen werden.

Absatz 2

Über den Aufgabenkatalog nach Absatz 1 hinaus kann der Verband weitere, im Gesetz beispielhaft aufgezählte Aufgaben mit regionaler Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet wahrnehmen. Dazu bedarf es einer Änderung der Verbandsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden durch die differenzierte Verbandsumlage (§ 19 Abs. 4) gewahrt. Eine Verlagerung kommunaler Aufgaben auf die regionale Ebene findet nicht statt.

Die Kriterien der Abgrenzung der Aufgaben vom örtlichen Wirkungskreis legt die Verbandsversammlung fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 7).

Wollen nur eine einzelne oder mehrere Mitgliedskörperschaften den Verband beauftragen, für sie kommunale Aufgaben für ihr Gemeindegebiet wahrzunehmen, so kann dieses gegen Entgelt geschehen. Die Verbandsversammlung beschließt darüber nach § 9 Abs. 1 Nr. 8.

Absätze 3 und 4

Die Regelungen betreffen Tätigkeiten des Verbandes in dem im Gesetz aufgezählten Umfang.

Absatz 5

Über die in den Absätzen 4 und 5 aufgezählten Tätigkeiten hinaus kann der Verband auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften gegen Entgelt weitere Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen im Rahmen kommunaler Bauleitplanung übernehmen. Die in diesem Rahmen übernommenen Tätigkeiten gegen Entgelt werden erwerbswirtschaftlich wahrgenommen. Damit ist einer der Fälle genannt, in dem der Verband neben seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit auch privatrechtlich tätig werden kann.

Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass auch bei einer Übernahme von Tätigkeiten, Projekten und Planungsleistungen von Mitgliedskörperschaften durch den Verband die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Gebietskörperschaft unberührt bleibt.

Absatz 7

Eine effektive Strukturpolitik für das Ruhrgebiet muss Landes- und kommunale Interessen projektorientiert bündeln. Die Projekt Ruhr GmbH praktiziert dies zurzeit in vielen Projekten. Das Gesetz eröffnet dem Verband die Möglichkeit, durch Verbandsbeschluss Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und ihrer Gesellschaften zu übernehmen.

Dies bedeutet z.B. die Übernahme folgender Projekte und Trägerschaften:

- Regionale Organisation von Netzwerken zwischen öffentlichen und privaten Akteuren (z.B. Digitales Ruhrgebiet, Ruhrgebietpilot),
- Kooperationsstrukturen in Kompetenzfeldern der Ruhrgebietwirtschaft (z.B. Medizintechnik, Logistik und Design).

Absatz 8

Das Gesetz verpflichtet den Verband, die zur Wahrnehmung der Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planleistungen erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereitzuhalten.

Zu § 5 (Verbandsverzeichnis Abfallbeseitigungsanlagen)**Absatz 1**

Der Verband hat ein Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung der Verbandsgrünflächen aufzustellen und fortzuschreiben.

Absatz 2

Die Regelung betrifft die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4.

Zu § 6 (Maßnahmenplan)**Absatz 1**

Die dem Verband zugewiesenen Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen werden durch Planungen, fortlaufende Arbeiten und einzelne technische und bauliche Unternehmen durchgeführt. Der Maßnahmenplan bestimmt Umfang und Intensität der Verbandsarbeit und gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die der Verband in der Zukunft durchzuführen beabsichtigt.

Absatz 2

Der Maßnahmenplan bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Mitgliedskörperschaften und die Aufsichtsbehörde an einer zentralen Stelle über die Verbandsarbeit informiert sind.

Zu § 7 (Satzungen, Verbandsordnung)**Absatz 1**

Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht einer Körperschaft, dass sie ihre inneren Angelegenheiten und, soweit das Gesetz dazu ermächtigt, ihre äußeren Angelegenheiten durch Satzung regelt. Davon ausgehend bestimmt Absatz 1, dass der Verband sich eine Verfas-

sung in Form einer Verbandsordnung gibt. Im Übrigen kann er den gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch Satzung ausfüllen. Beschlüsse über die Satzungen und die Verbandsordnung sind der Verbandsversammlung vorbehalten. Auf diesem Weg wird die Beteiligung der Mitgliedskörperschaften an der Gestaltung des Verbandes auf demokratisch legitimer Grundlage gewährleistet.

Absatz 2

Im Bereich der Wahrnehmung von disponiblen Aufgaben, Tätigkeiten, Projekten oder Planungsleistungen nach § 4 Abs. 2 und 5 soll die Verbandsordnung eine Beschränkung der Teilnahme der Verbandsmitglieder an der Beschlussfassung oder die unterschiedliche Gewichtung der Stimmen in den Verbandsorganen, in denen die Mitglieder vertreten sind oder für die sie ein Vorschlagsrecht haben, vorsehen. Damit soll für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass nicht alle Mitgliedskörperschaften in gleichem Umfang Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Absätze 3 und 4

Das Gesetz enthält für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Verbandsordnung, die als Satzung gilt und der Satzungen einschließlich etwaiger Änderungen neben der materiellen Ermächtigung Verfahrens- und Formvorschriften. Verstöße gegen diese formellen Vorschriften können verwaltungsgerichtlich nur noch dann mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden, wenn diese Beanstandungen innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Verbandsordnung oder der Satzungen vorgetragen werden. Ausnahmen von diesem, der Rechtssicherheit dienenden Schutz, sind in den Nummern 1 bis 4 abschließend aufgeführt.

Zu § 8 (Organe)

Die Regelung zu den Verbandsorganen ist abschließend.

Zu § 9 (Zuständigkeiten der Verbandsversammlung)

Absatz 1

Die Grundentscheidungen, die von der Verbandsversammlung getroffen werden müssen, werden gesetzlich vorgeschrieben. Sie können nicht durch Verbandsordnung auf ein anderes Organ (Vorstand, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) übertragen werden.

Absatz 2

Die Verbandsversammlung kann sich in Einzelfällen die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist (§ 13), vorbehalten.

Zu § 10 (Bildung der Verbandsversammlung)

Die Vorsitzenden der Mitgliedskörperschaften (Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister; Landrätinnen/Landräte) sind gesetzlich „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretung.

Um die politischen Mehrheitsverhältnisse im Verbandsgebiet besser in der Verbandsversammlung abzubilden, wird deren Zusammensetzung analog § 7 b Landschaftsverbandsordnung geregelt, d.h. die Mitglieder entsenden pro 100.000 Einwohner ein Mitglied in die Verbandsversammlung. Gesetzlich „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung werden in den Verhältnisausgleich einbezogen (Absatz 2 Satz 1).

Zu § 11 (Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung)**Absätze 1, 2 und 3**

Die Bestimmungen regeln die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Wahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter. Einzelheiten zum Wahlverfahren, zur Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung bleiben den Regelungen in der Verbandsordnung überlassen.

Absatz 4

Die Bestimmung regelt die Bildung von Ausschüssen und Fraktionen. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage beim Kommunalverband Ruhrgebiet ist vorgesehen, dass eine Fraktion aus mindestens zwei Personen besteht. Im Übrigen sind für die Fraktionen die Regeln des § 56 Gemeindeordnung maßgebend.

Zu § 12 (Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung)**Absatz 1**

Die ehrenamtliche Mitwirkung an der Verwaltung kann Interessenkonflikte hervorrufen. Diese Situation ist für die Ratsarbeit nach der Gemeindeordnung typisch. Deshalb sind durch die Verweisung auf die §§ 30, 31 und 32 der Gemeindeordnung (Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe und Treuepflicht) die in diesen Bestimmungen normierten Grundsätze zu beachten. Weitere Aussagen zu den Pflichten und Rechten der Mitglieder der Verbandsversammlung (z.B. Ehrenordnung) kann die Verbandsordnung vorsehen. Für die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte sind die Regeln des Beamtenrechts maßgebend.

Absatz 2

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt nach den Regeln des § 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

Zu § 13 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, für die nicht die Verbandsversammlung oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig sind. Er bereitet insbesondere die Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung vor, die häufig einen Interessensausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern erfordern. Das Gesetz überlässt es der Verbandsversammlung, dem Vorstand neben den gesetzlich normierten Aufgaben weitere Aufgaben im Rahmen der Verbandsordnung zu übertragen.

Der Vorstand seinerseits regelt seine Angelegenheiten in der Geschäftsordnung.

Zu § 14 (Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes)

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes gewählt. Deren Amtszeit beträgt im Rahmen eines räumlichen Wechsels jeweils ein Jahr. Das Nähere regelt der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Zu § 15 (Zuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; gesetzliche Vertretung)**Absatz 1**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen und leitet eigenverantwortlich die Verbandsverwaltung. Der Vorstand kann unbeschadet des § 13 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen.

Absatz 2

Das Gesetz weist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Vertretung des Verbandes nach Innen und Außen zu, indem sie oder er den Verband in seinen Rechts- und Verwaltungsgeschäften vertritt.

Zu § 16 (Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Bereichsleiter; dienstrechtliche Entscheidungen)**Absatz 1**

Eine erfolgreiche Arbeit des Verbandes hängt - neben der verbandlichen Geschlossenheit - maßgebend davon ab, für die obersten Leitungsfunktionen qualifiziertes Personal zu gewinnen. Dem Verband ist deshalb bei der Auswahl dieses Personals ein großer Gestaltungsspielraum eröffnet. Der Sicherung der Qualität dienen die öffentliche Stellenausschreibung und die zeitliche Befristung der privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse.

Absatz 2

Die dienstrechtlichen Entscheidungen gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übt der Vorstand aus. Die dienstrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Bereichsleitern bleibt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vorbehalten, § 17 Abs. 1.

Absatz 3

Näheres kann die Verbandsordnung bestimmen.

Zu § 17 (Die Beschäftigten und die Gleichstellungsbeauftragte)**Absatz 1**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes einschließlich der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter. Die Verbandsversammlung kann sich in Einzelfällen dienstrechtliche Entscheidungen vorbehalten.

Absatz 2

Die Bestimmungen zur Gleichstellungsbeauftragten entsprechen den allgemeinen Regelungen.

Zu § 18 (Verpflichtungserklärungen)

Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Regeln des Kommunalverfassungsrechts und des Gesellschaftsrechts. Die Verbandsordnung kann vom Gesetz abweichende Regelungen zu den Förmlichkeiten von Verpflichtungserklärungen treffen.

Zu § 19 (Finanzierung der Verbandsaufgaben)

Absätze 1, 2, 3 und 5

Die Bestimmungen enthalten die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Finanzierung der Verbandsaufgaben im Wege der Verbandsumlage zu erfolgen hat.

Absatz 4

Die Finanzierung der Verbandsaufgaben erfolgt über eine differenziert ausgestaltete Verbandsumlage, die neben einer allgemeinen Umlage auch den Grad der Inanspruchnahme verbandlicher Leistungen durch einzelne Mitgliedskommunen berücksichtigt. Mit Ausnahme der Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 kann die Umlagepflicht daher durch die Verbandsordnung auf einen Höchstbetrag beschränkt, differenziert oder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere für die Finanzierung der vom Verband übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften.

Damit erhält der Verband, je nach Grad der Inanspruchnahme verbandlicher Leistungen durch einzelne Mitgliedskommunen, individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zur Bemessung der Umlage.

Zu § 20 (Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen)

Die Bestimmung richtet das Finanz- und Wirtschaftshandeln des Verbandes auf eine Kosten- bzw. Wirtschaftlichkeitsberücksichtigung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und hierzu perspektivisch auf die für den gesamten kommunalen Bereich zukünftig zugrunde zu legenden Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung aus. Der Bezug auf das gesamte bestehende und künftig zu novellierende kommunale Regelwerk ist angezeigt, weil nur so angesichts der Komplexität der Verbandsstruktur eine hinreichende Regelung seiner Finanzwirtschaft sowie seines Rechnungs- und Prüfungswesens erfolgt. Die Bezugnahme auf bereits bestehende kommunale Regelungen für Bereiche, in denen das kaufmännische Rechnungswesen möglich bzw. sogar vorgeschrieben ist (Eigenbetriebsverordnung, Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts – KUV-), oder deren Übernahme würden diesem notwendigen Anspruch und der Situation des Verbandes allein nicht gerecht.

Zu § 21 (Organisation in Gesellschaften)

Die Bestimmung stellt klar, dass der Verband zur Durchführung seiner in § 4 genannten Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen Gesellschaften des privaten Rechts mit beschränkter Haftung gründen oder sich an ihnen beteiligen kann. Für die übrige wirtschaftliche Betätigung des Verbandes ist die Verweisung auf die entsprechende Anwendung der §§ 108 ff Gemeindeordnung von Relevanz.

Zu § 22 (Allgemeine Aufsicht)

Absatz 1

Die Aufsicht über den Regionalverband Ruhrgebiet führt das Innenministerium. Der Kommunalverband unterliegt der allgemeinen Aufsicht (Rechtsaufsicht).

Absatz 2

Die Regelung begrenzt die Aufsichtsbefugnisse auf bestimmte Kompetenzen, die den Aufsichtsbehörden nach den Regeln der Gemeindeordnung zustehen. Damit wird der Besonderheit des Verbandes Rechnung getragen. Dies sind:

- § 118 (Unterrichtungsrecht),
- § 119 (Beanstandungs- und Aufhebungsrecht),
- § 120 (Anordnungsrecht und Ersatzvornahme) und
- § 123 (Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen).

Zu § 23 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Das Gesetz geht davon aus, dass das Verbandsgebiet sich auch künftig auf den Zuständigkeitsbereich der drei Bezirksregierungen erstreckt. Deshalb ist eine öffentliche Bekanntmachung im jeweiligen Amtsblatt der drei Bezirksregierungen vorgesehen.

Zu § 24 (Überprüfung der Auswirkungen des § 4 Absatz 1)

Das Gesetz überlässt die Gestaltung der Aufgaben im Regelfall dem Verband. Im Hinblick darauf, dass davon abweichend dem Verband die Aufgaben des § 4 Abs. 1 verpflichtend und durch ihn unabänderlich vorgegeben werden, ist es die Pflicht des Gesetzgebers, rechtzeitig vor Ablauf der zweiten auf das In-Kraft-Treten des § 4 Abs. 1 folgenden Kommunalwahlperiode die Auswirkungen dieser Norm auf die interkommunale Zusammenarbeit und kommunale Selbstverwaltung zu prüfen und darüber zu befinden. Er hört dazu insbesondere den Verband, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesregierung an. Auf der Grundlage des Ergebnisses seiner Prüfung wird der Landtag erneut über die Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 1 entscheiden.

Zu § 25 (Sicherung der Handlungsfähigkeit des Verbandes)

Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung des Kommunalverbands Ruhrgebiet und vor der Bildung der Verbandsversammlung ist die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Das Gesetz bedient sich hierzu des auch bisher schon üblichen Instituts der fortdauernden Kompetenz des Verbandsausschusses. Dieser übt seine Tätigkeiten entsprechend § 15 Abs. 1 KVRG bis zum Zusammentritt der erstmals nach diesem Gesetz gewählten Verbandsversammlung weiter aus. Er überwacht dabei die Erledigung der Aufgaben durch die Beauftragte oder den Beauftragten (§ 27) und sichert somit die Verantwortlichkeit des Verbandes.

Zu § 26 (Sicherung der neuen Leitungsstruktur - Abberufung der Beigeordneten)

Wie zu § 16 ausgeführt, sollen die höchsten Leitungsfunktionen des Verbandes auf der Grundlage privatrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse wahrgenommen werden. Dies bedingt, dass der Verband davon freigestellt werden muss, die Dienste der Beigeordneten - deren Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist - in Anspruch zu nehmen. Dies ist dadurch möglich, dass diese Beamten kraft Gesetzes so gestellt werden, als seien sie aus ihrem Amt abberufen worden. Sie befinden sich damit im einstweiligen Ruhestand. Dies wird durch die gesetzliche Formulierung "die ... Beigeordneten gelten zu diesem Zeitpunkt als abberufen..." bewirkt. Damit nimmt das Gesetz auf § 196 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) Bezug. Danach finden auf abberufene Wahlbeamte die §§ 40 bis 43 LBG entsprechend Anwendung. Dies bedeutet, sie werden so gestellt, als hätte sie die Verbandsversammlung nach § 24

Abs. 4 KVRG abberufen. Bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit erhalten sie deshalb ein Ruhegehalt.

Zu § 27 (Beauftragter für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhrgebiet)

Mit der Umbildung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet in den Regionalverband Ruhrgebiet zum 1.10.2004 bedarf es einer Übergangsregelung zum Aufbau des neuen Verbandes. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des neuen Verbandes, solange die Organe noch nicht personell besetzt sind, bestellt die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet daher spätestens bis zum 30.06.2004 mit Wirkung zum 01.10.2004 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhrgebiet. Sie oder er trifft anstelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Regionalverbandes Ruhrgebiet die notwendigen Entscheidungen der laufenden Verwaltung und bereitet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung vor. Ihr oder sein Amt endet durch Beschluss des Vorstands. Die Kosten für die Amtsführung der Beauftragten oder des Beauftragten sind von dem Regionalverband Ruhrgebiet zu tragen.

Zu Artikel VI (In-Kraft-Treten)

Die Regelungen zu Artikel V sollen nach der nächsten Kommunalwahl und zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung mit neuen Kompetenzen und neuen Kompetenzen des Regionalverbandes Ruhrgebiet mit dem 1. Oktober 2004 in Kraft treten. Dadurch soll eine ungestörte Verbandsarbeit des Kommunalverbandes Ruhrgebiet bis zum Ablauf der Wahlperiode gewährleistet werden.

Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Erweiterung und Stärkung kommunaler Zusammenarbeit treten die übrigen Artikel am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Michael Groschek
Frank Baranowski
Dr. Bernhard Kasperek
Jürgen Jentsch
Heinz Wirtz

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Brigitte Herrmann
Dr. Thomas Rommelspacher
Monika Düker
Ewald Groth

und Fraktion